

Aktenzeichen: 3 AZR 1182/78

LAG Hamburg

Urteil des BAG vom 23. Juni 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: TVG § 4 Ausschlußfristen; BGB § 611 Haftung des
Arbeitnehmers, § 823; Berufsgenossenschafts-Angestellten-
tarifvertrag vom 25. November 1961 (BG-AT)

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 1182/78

6 Sa 47/78 Hamburg

Verkündet am
23. Juni 1981

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Februar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Pape und Schoden für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 21. Juli 1978 - 6 Sa 47/78 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war vom 1. September 1963 bis zum 23. April 1976 als Sachbearbeiter in der Mitgliederabteilung der Klägerin beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis richtete sich nach dem Berufsgenossenschafts-Angestelltentarifvertrag vom 25. November 1961 (BG-AT). Nach § 70 Abs. 2 BG-AT mußten Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten seit Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.

Am 9. Januar 1974 unterschlug der Beklagte einen Betrag von 16.281,80 DM, der von einem Mitgliedsunternehmen bar bei ihm als Beitrag eingezahlt worden war. Wegen dieser Unterschlagung und einer weiteren, zwischen den Parteien streitigen Unterschlagung in Höhe von 24.726,21 DM ist der Beklagte vom Amtsgericht Hamburg mit Urteil vom 5. April 1977 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr mit Bewährung verurteilt worden (Az.: 146 Ds 189/76). Das Urteil ist rechtskräftig.

Am 6. Mai 1976 richtete die Klägerin ein Schreiben an die
H -AG mit folgendem Wortlaut:

"Betr.: Vertrauensschadenversicherung Nr. 1 0 17 566

Bei der Lohnprüfung einer unserer Mitgliedsbetriebe hat sich herausgestellt, daß ein Angestellter unserer Verwaltung, Herr H S, Unterschlagungen in Tateinheit mit Urkundenfälschung begangen hat. Wir melden hiermit den Versicherungsfall an; die Schadenshöhe steht noch nicht fest.

Der Angestellte war nicht befugt, Barzahlungen in Empfang zu nehmen. Die näheren Einzelheiten entnehmen Sie bitte der in Ablichtung beigelegten Strafanzeige gegen Herrn S .

Sobald der endgültige Vermögensschaden feststeht, werden wir Sie benachrichtigen."

Die Versicherung antwortete mit Schreiben vom 18. Mai 1976 unter Beifügung von Formularen zur Schadensanzeige und erbat genauere Angaben hinsichtlich der Tätigkeit des Beklagten und der Ausführung der Unterschlagungen. Die Klägerin hatte zu diesem Zeitpunkt bereits Strafanzeige gegen den Beklagten erstattet. Am 1. November 1976 übersandte sie die formgerechte Schadensanzeige an die H -AG.

Mit am 29. Januar 1977 bei dem Arbeitsgericht eingegangenem Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehls hat die Klägerin einen Schadenersatzanspruch in Höhe von 41.008,01 DM nebst 4 % Prozeßzinsen geltend gemacht. Der am 24. Februar 1977 erlassene Zahlungsbefehl wurde dem Beklagten am 2. März 1977 zugestellt.

Die Klägerin hat behauptet, dem Beklagten seien am 18. April 1975 von einem Herrn K 24.726,21 DM übergeben worden. Hierüber habe der Beklagte eine Quittung ausgestellt, das Geld jedoch ebenso für sich verbraucht wie den bereits vorher unterschlagenen Betrag in Höhe von 16.281,80 DM. Der daraus folgende Schadenersatzanspruch sei nach den tariflichen Vorschriften nicht verfallen.

Die Klägerin hat zuletzt beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die
Klägerin 24.726,21 DM nebst 4 % Zinsen
auf 41.008,01 DM seit dem 2. März 1977
zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat ebenso wie im Strafverfahren bestritten, den Betrag von 24.726,21 DM von Herrn K erhalten zu haben. Berufung gegen das Strafurteil des Amtsgerichts Hamburg habe er nur aus Kostengründen nicht eingelegt. Er hat die Auffassung vertreten, die Klägerin habe die Ausschlußfrist des § 70 Abs. 2 BG-AT nicht eingehalten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage wegen Versäumung der Ausschlußfrist abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Die bisherigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts lassen noch kein abschließendes Urteil zu.



I. Das Landesarbeitsgericht geht zu Unrecht davon aus, daß die Forderung der Klägerin durch Ablauf der tariflichen Ausschlußfrist erloschen ist.

1. Richtig ist allerdings, daß der von der Klägerin erhobene Anspruch der Ausschlußklausel des § 70 Abs. 2 BG-AT unterliegt.

§ 70 BG-AT erfaßt alle Ansprüche, die die Arbeitsvertragsparteien aufgrund ihrer durch den Arbeitsvertrag bzw. das Arbeitsverhältnis begründeten Rechtsstellung gegeneinander haben (vgl. BAG 20, 30 [32 ff.] = AP Nr. 37 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu II der Gründe]; BAG 24, 125 [128] = AP Nr. 3 zu § 70 BAT [zu I 2 der Gründe]). Zu diesen, von der Ausschlußklausel erfaßten Ansprüchen gehören nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts auch Schadenersatzansprüche, die auf einen deliktsrechtlichen Tatbestand gestützt werden (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 70 BAT [zu 3 b der Gründe]; BAG AP Nr. 51 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu II 1 a der Gründe]; BAG AP Nr. 54 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu 2 der Gründe]; Urteil des Senates vom 5. März 1981 - 3 AZR 559/79 - [zu II 1 der Gründe]; Urteil des Senates vom 26. Mai 1981 - 3 AZR 269/78 - [zu I 1 b der Gründe]; jeweils m. w. N.).

2. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch zu Unrecht angenommen, daß die von der Klägerin erhobene Schadensersatzforderung bereits mehr als drei Monate vor der Klageerhebung fällig war.

a) Fällig im Sinne der Ausschlußklausel des BG-AT wird ein Schadensersatzanspruch dann, wenn er in seinem Bestande feststellbar ist und geltend gemacht werden kann (vgl. BAG AP Nr. 37 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu II 1 der Gründe]; BAG 26, 130 [133] = AP Nr. 4 zu § 611 BGB Akkordkolonne [zu I 1 a der Gründe]). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts können Schadensersatzforderungen geltend gemacht werden, sobald der Gläubiger in der Lage ist, sich den erforderlichen Überblick ohne schuldhaftes Zögern zu verschaffen und seine Forderungen wenigstens annähernd zu beziffern (BAG AP Nr. 33 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu II 2 der Gründe]; BAG AP Nr. 55 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu 2 b und 3 b der Gründe]; BAG AP Nr. 76 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu 3 b der Gründe]; jeweils m. w. N.).

b) Einem Arbeitgeber, der durch eine strafbare Handlung seines Arbeitnehmers geschädigt wird, kann jedoch schuldhaftes Zögern dann nicht vorgeworfen werden, wenn er bei dem Entstehen eines Verdachtes oder bei der Aufdeckung einer Straftat seine etwaigen Ersatzansprüche gegen verdächtige Arbeitnehmer nicht sofort geltend macht. Er darf zunächst den Ausgang eines Strafverfahrens abwarten, solange er sich durch dieses Verfahren weitere Aufklärung über Umfang und Grenzen seines Schadenersatzanspruches versprechen kann, also zumindest bis zum Abschluß der ersten Instanz.

Die Verfallfristen in Tarifverträgen sollen die Abwicklung der beiderseitigen Ansprüche erleichtern und binnen kurzer, den Bedürfnissen der jeweiligen Tarifpartner angepaßter Fristen den endgültigen Rechtsfrieden herbeiführen. Aus diesem Grunde ist der Gläubiger gehalten, möglichen Schadenersatzforderungen nachzugeben und zu deren Aufklärung zumutbare Ermittlungen anzustellen. Einem durch eine strafbare Handlung geschädigten Arbeitgeber kann jedoch nicht zugemutet werden, den Ermittlungen der zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte vorzugreifen oder zu deren Ermittlung parallellaufende eigene Erhebungen anzustellen. Vielmehr darf er sich die Ermittlungen des Staates zunutze machen. In der Regel wird er selbst durch Auskünfte, Zeugenaussagen und Herausgabe von Beweisstücken bei der Aufklärung mitwirken müssen. Dies gilt ~~un~~ **so mehr, wenn der verdächtige Arbeitnehmer die ihm vorgeworfenen Straftaten bestreitet.** Dann liegt es nämlich auch in seinem Interesse, sich zunächst nur gegen den Strafanspruch des Staates verteidigen zu müssen. Eine unangemessene Verzögerung der zivilrechtlichen Ersatzansprüche folgt daraus nicht, da die Strafverfolgungsbehörden das Strafverfahren mit hinreichender Beschleunigung durchzuführen haben.

Die für den Gläubiger notwendige Aufklärung des Sachverhalts ist auch nicht ohne weiteres durch Einsichtnahme in die Ermittlungsakten zu erzielen. Wann der Geschädigte unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Strafverfahrens, insbesondere dessen tunlicher Beschleunigung, Einsicht in die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft erhält, läßt sich im



allgemeinen nicht vorhersagen und ist von dem Geschädigten auch kaum zu beeinflussen. Regelmäßig kann der Geschädigte erst dann nicht mehr mit weiteren Aufschlüssen aus dem Strafverfahren rechnen, wenn der Sachverhalt in der öffentlichen Hauptverhandlung erster Instanz erörtert worden und ein Urteil ergangen ist.

c) Der geschädigte Arbeitgeber darf das Strafverfahren allerdings nicht dazu ausnutzen, die schriftliche Geltendmachung zu verzögern. Er darf daher das Strafverfahren nur dann abwarten, wenn von diesem eine weitere Aufklärung des streitigen Sachverhalts zu erwarten ist. Das wird in erster Linie bei fortgesetzten Vermögensdelikten in Betracht kommen, in denen umfangreiche Ermittlungen über den Tathergang anzustellen sind. Aber auch dann, wenn der verdächtige Arbeitnehmer die ihm vorgeworfene Verfehlung hartnäckig und mit nicht ohne weiteres zu widerlegenden Angaben bestreitet, kann dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden, vor einer Klärung im Strafverfahren mit einem Zivilrechtsstreit vorauszuweichen. Nur bei geringfügigen und leicht überschaubaren strafbaren Handlungen wird eine Schadenersatzforderung schon dann fällig, wenn der Gläubiger die Straftat und den daraus erwachsenden Schaden kennt. Die Kenntnis des Gläubigers kann dabei entweder darauf beruhen, daß der Schuldner den Tathergang einräumt oder der Gläubiger in sonstiger Weise hiervon zuverlässige Kenntnis erhält (vgl. BAG AP Nr. 42 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu 3 c der Gründe]).

3. Die Klägerin konnte erwarten, daß das Strafverfahren den streitigen Sachverhalt weiter aufklären werde.

Der Beklagte hat die gegen ihn erhobenen Vorwürfe, insbesondere hinsichtlich des hier streitigen Betrages, hartnäckig bestritten und einen von der Darstellung der Klägerin völlig abweichenden, nicht ohne weiteres widerlegbaren Sachverhalt dargestellt. Bei dieser Sachlage war die Klägerin aber nach den vorstehenden Rechtsgrundsätzen berechtigt, den Ausgang des Strafverfahrens abzuwarten.



- 7 -

Vor Beendigung des Strafverfahrens hat die Klägerin ihre Forderung mit der Zustellung des Zahlungsbefehls am 2. März 1977 rechtzeitig schriftlich geltend gemacht. In der Zustellung des Zahlungsbefehls liegt eine schriftliche Geltendmachung im Sinne der Ausschlußklauseln der Tarifverträge (vgl. zur Klageerhebung BAG 26, 130 [134] = AP Nr. 4 zu § 611 BGB Akkordkolonne [zu I 2 der Gründe] m. w. N.).

II. Das angefochtene Urteil war danach aufzuheben. Eine eigene Sachentscheidung ist dem Senat nicht möglich, weil der Rechtsstreit nach den bisherigen Feststellungen noch nicht zur Entscheidung reif ist (§ 565 Abs. 3 ZPO). Das Landesarbeitsgericht wird nunmehr dem Vortrag der Klägerin zu der angeblichen Unterschlagung des Beklagten nachgehen müssen.

gez.: Dr. Dieterich

Schaub

zugleich für den durch
Urlaub an der Unterschrift
verhinderten Richter
Schneider

Pape

Schoden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)